Organisationsverordnung (OgV)

der Burgergemeinde Lengnau

1. Januar 2023

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 [1] Die Organisationsverordnung regelt
a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),

b) die Zuständigkeiten der einzelnen Burgerratsmitglieder und Burgerratsausschüsse,
c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Burgerrates,
d) Vertretungsbefugnis des Personals,
e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
f) die Anweisungsbefugnis,
g) die Unterschriftsberechtigung,
h) die Einsetzung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Burgerrat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 [1] Der Burgerrat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Burgergemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

[2] Er stellt sicher, dass die Burgerverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

[3] In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Burgergemeinde nach Aussen.

Konstituierung

Art. 3 Der Burgerrat wählt den Vizepräsidenten, welcher gleichzeitig als Vizepräsident der Burgergemeinde amtet.

Kollegialbehörde

Art. 4 [1] Der Burgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.

[2] An der Burgerversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 5 [1] Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Burgerrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

[2] Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Burgerrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 [1] Der Burgerrat versammelt sich in der Regel alle drei Wochen. Die Festsetzung der Termine erfolgt für ein Jahr im Voraus.

[2] Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

[3] Er kann zu besonderen Themen Klausurtagungen oder Arbeitssitzungen für sich oder unter Beizug des Personals durchführen.

Einberufung

Art. 7 [1] Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident beruft die Sitzungen ein.

[2] 3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 8 [1] Die Burgerratsgeschäfte werden nach dem A-B-C-Modus behandelt. Dabei bedeutet:
A= zu diskutierende, wichtige Geschäfte mit Beschlussfassung
B= von Amtes wegen Beschluss gegeben, klare Sachlage
C= Kenntnisnahmen, Orientierungen

[2] Die Kommissionen, Ressortleiter und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Burgerrat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens 10 Tagen vor der Sitzung der Geschäftsführung ein.

[3] Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollen

Geschäftsleitung

Art. 9 [1] Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bilden zusammen die Geschäftsleitung.

[2] Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Burgerrats vor. Sie entscheidet,
a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 9 Abs. 3),

b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme (C), zur Absprache (B) oder zur Beschlussfassung (A) unterbreitet wird,

c) erstellt das Vorprotokoll mit den Traktanden und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen

[3] Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 10 [1] Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

[2] Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Geschäftsführerin bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 11 [1] Das Vorprotokoll betreffend der zu behandelnden Geschäfte wird den Ratsmitgliedern zugestellt. Spätestens zwei Tage vor der Burgerratssitzung liegen die kompletten Akten in der Burgerverwaltung auf.

[2] An der Burgerratssitzung wird davon ausgegangen, dass die Akten gelesen worden sind. Es gibt keine Wiederholung des Bekannten während des Geschäftes.

[3] Die Ratsmitglieder und die Burgerverwaltung sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 12 [1] Die Mitglieder des Burgerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

[2] Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 13 [1] Die Sitzungen des Burgerrats sind nicht öffentlich.

[2] Der Burgerrat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 14 Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort,

d) weist auf die Beachtung der Ausstandspflicht hin.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 15 [1] Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

[2] Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

[3] Der Burgerrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 [1] Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

[2] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. Stimmenthaltung entbindet die Präsidentin oder den Präsidenten nicht von der Fällung des Stichentscheides.

[3] Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 17 [1] Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. Einsicht in die Protokolle haben ausschliesslich die Mitglieder des Burgerrates und das Kader.

[2] Die Geschäftsführung führt das Protokoll nach Art. 67 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

[3] Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Burgerrat ausscheiden.

Pendenzenliste

Art. 18 [1] Die Führung der Pendenzenliste unterliegt der Geschäftsführung

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 19 [1] Der Burgerrat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Geschäftsführung bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

[2] Der Burgerrat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 20 [1] Der Burgerrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

[2] Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Geschäftsführung die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 21 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Burgerratssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Burgerversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 22 Der Burgerrat verzichtet zum aktuellen Zeitpunkt auf die Verteilung von Ressorts innerhalb des Rates.

Wärmeverbund

Art. 23 [1] Der Burgerrat bestimmt ein Ratsmitglied, welches als Vertreter im Verwaltungsrat von WärmeLengnau Einsitz nimmt. Dieses wird jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. .

[2] Tritt das Ratsmitglied aus dem Burgerrat aus, scheidet dieses ebenfalls per Ende Kalenderjahr aus dem Verwaltungsrat von WärmeLengnau aus und wird durch ein anderes Ratsmitglied ersetzt.

Repräsentations-aufgaben

Art. 24 [1] Die Geschäftsführung stellt eingehende Repräsentationsaufgaben (Einladung, Haupt- und Delegiertenversammlungen, Veranstaltungen etc.) umgehend dem Burgerrat zu.

[2] Dieser ist für die Bestellung einer Delegation verantwortlich oder überträgt diese bei Verhinderung einem Stellvertreter.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 [1] Der Burgerrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

[2] Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 [1] Der Burgerrat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

[2] Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27[1] Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

[2] Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 28[1] Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

[2] Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 29 [1] Das Sekretariat ist durch das Verwaltungspersonal zu besorgen.

[2] Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten

Information

Art. 30 [1] Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro ihre Sitzungsprotokolle zu.

[2] Eine weitergehende Information über behandelte Angelegenheiten an Dritte und die Öffentlichkeit, darf nur mit Zustimmung des Burgerrats erfolgen.

Verfahren

Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Burgerrat geltenden Bestimmungen (Art. 6 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 33 [1] Die Burgerverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1. Burgerverwaltung (Burgerschreiberei sowie Finanzverwaltung
2. Forstbetrieb

[2] Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Funktionendiagramm geregelt.

Leitung

Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 35 [1] Die Verwaltung untersteht der Aufsicht des Burgerrats

Auskunftserteilung

Art. 36 Bei Bürgerfragen weisen die Burgerräte direkt auf die Verwaltung hin. Anliegen und Anfragen werden von der Verwaltung angenommen und behandelt und / oder werden dem Burgerrat unterbreitet

Projekt-management

Art. 37 [1] Projekte werden vom Burgerrat ausgelöst

[2] Projekte innerhalb der Kompetenz des Burgerrates (Fr. 100‘000.00) kann die Geschäftsleitung auslösen.

t

[3] Für Projekte, die ausserhalb der Kompetenz des Burgerrats liegen, werden Arbeitsgruppen mit mind. 2 Burgerräten und der zuständigen Verwaltungsabteilung gebildet.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 38 [1] Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
a) Unterschriftsberechtigung
b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
c) Anweisung zur Zahlung
d) Erlass von Verfügungen
e) Berichtswesen

[2] Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 39 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Burgergemeinde.

Unterschrift

Art. 40 [1] Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführung.

[2] Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein Burgerratsmitglied. Ist die Geschäftsführung verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein Burgerratsmitglied.

.

[3] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I des OgR. Die Burgerversammlung oder der Burgerrat regelt die Unterschriftsberechtigung der übrigen Kommissionen im Anhang oder im Einsetzungsbeschluss

Unterschrift Verwaltung

Art. 41 [1] die Geschäftsführung unterschreibt für die Routinekorrespondenz der Burgerschreiberei einzeln. Kollektiv werden finanzielle Verpflichtungen, Verträge sowie die Korrespondenz der Burgerversammlung, des Burgerrates und der Kommissionen unterschrieben.

[2] Die Geschäftsführung unterschreibt für Routinekorrespondenz des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Liegenschaftsverwaltung einzeln. Kollektiv werden finanzielle Verpflichtungen für die Burgergemeinde, Verträge und der Zahlungsverkehr unterschrieben. Bei Mietverträgen unterschreibt die Verwaltung einzeln

[3] Die Försterin / der Förster unterschreibt für die Routinekorrespondenz des Forsts einzeln. Kollektiv werden finanzielle Verpflichtungen und Verträge unterschrieben.

Kommissionen

Art. 42 Die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 43 [1] Der Burgerrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

[2] Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 44 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber,
c) informiert den Burgerrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen,
d) sorgt dafür, dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Finanzielle Kompetenz

Art. 45 [1] Bei Voranschlagskrediten:
- Verwaltung bis CHF 2‘000.00
- Geschäftsleitung bis CHF 10‘000.00
- Gesamtburgerrat CHF 10‘001.00 – Fr. 100‘000.00

[2] Bei Verpflichtungskrediten:
- Verwaltung bis CHF 5‘000.00
- Geschäftsleitung bis CHF 20‘000.00
- Gesamtburgerrat CHF 20‘001.00 – Fr. 100‘000.00

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 46 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 47 [1] Die Abteilung, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

[2] Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 48 Die Rechnungen werden vom Burgerrat visiert. Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem Visum, dass

a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach Art. 41 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Kontrolle zur Zahlung

Art. 49 Die Geschäftsführung
- kontrolliert, ob Visum und Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind
- ob Rechnungen im mehrwert-steuerpflichtigen Bereichen die Beleganforderungen (MWSt-Nr., MWSt-Satz oder –Betrag) erfüllen
- bezahlt visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den vorgegebenen Konditionen.

Zahlung

Art. 50 Die Geschäftsführung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 51 [1] Der Burgerrat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

[2] Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 52 [1] Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich halbjährlich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

[2] Sie berichten dem Burgerrat periodisch in knapper Form

a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind so- wie
c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 47).

Besondere Vorkommnisse

Art. 53 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 54 [1] Diese Verordnung wurde vom Burgerrat am ?? genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf.

Lengnau, ??

Namens der
Burgergemeinde Niederbipp

Der Präsident: *Martin Wolf*

Die Geschäftsführerin: *Monika Gribi*

Publikation
Die unterzeichnende Burgerschreiberin bestätigt die Bekanntmachung der Inkraftsetzung der Verordnung gem. Art. ?? im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2022.

Die Geschäftsführerin

Monika Gribi

Anhang II: Kommissionen

Die Burgerverwaltung verfügt aktuell über keine Kommissionen.